

# Amtsblatt

## für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)



6. Jahrgang

Bad Freienwalde (Oder), den Datum 25.02.2014

Nr. 1

	Seite
<b><u>I Amtlicher Teil</u></b>	
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2014	2 – 4
2. Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl am 25.05.2014	5 – 14
3. Bekanntmachung der Teileinziehung der kommunalen Ortsverbindungsstraße zwischen Schiffmühle und Bralitz, Gemarkung Bralitz, sowie den Abschnitten in der Ortsdurchfahrt Bralitz (Neuer Friedhofsstraße, Hauptstraße, Oderberger Straße bis einschließlich Flurstück 99 in der Flur 4) in Richtung OT Neuenhagen mit Einmündung „Am Dornbuschsee“	14
4. Beschlussregister über die gefassten Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 04.02.2014	15
5. Beschlussregister über die gefassten Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.2014	15 – 17
6. Sitzungstermine März 2014	17
7. Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Projekte und Veranstaltungen	18 – 19
8. Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2013	19 – 21
9. Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2014	21
<b><u>II Nichtamtlicher Teil</u></b>	
1. Wahlhelfer gesucht	22
2. Pressemitteilung des LK MOL: Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz	22 – 23

3. Bekanntmachung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg: Erhebungsbeauftragte für den Mikrozensus gesucht	23
4. Veranstaltungshinweise der Gedenkstätte Seelower Höhen	24
5. Information der Waldbauernschule Brandenburg	25
6. Hinweise auf Veranstaltungen	25 – 27
Impressum	27

## **I Amtlicher Teil**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die nachfolgend bekannt gemachte Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2014 ersetzt die am 19.12.2013 im Amtsblatt Nr.: 8 bekannt gemachte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 67 Absatz 5 BbgKVerf.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2014 bezüglich der Genehmigung zur Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurde durch den Landkreis MOL mit Schreiben vom 15. Januar 2014, AZ.: 15.13.01/044 erteilt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan nehmen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 und der Haushaltsplan liegen in der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung im Zimmer 206 in

16259 Bad Freienwalde (Oder), Karl-Marx-Straße 1

zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr u.	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	-	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 11.00 Uhr	-

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Freienwalde (Oder), den 17.02.2014

gez. i.V. Beise  
Bürgermeister

### **Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	17.540.300 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	17.932.800 EUR
außerordentliche Erträge auf	292.500 EUR
außerordentliche Aufwendungen auf	238.400 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	19.583.400 EUR
Auszahlungen auf	20.417.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.231.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.335.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.275.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.351.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.076.500 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	730.600 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.076.500 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 340 v.H. |

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR

festgesetzt. Die Festsetzung gilt für alle Konten der Aufwendungen und Auszahlungen. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 10.000 EUR die Kämmerin

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 592.500 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Entfällt

## § 7

Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV wird bestimmt, dass folgende Mehrerträge für folgende Mehraufwendungen verwendet werden dürfen:

- im Produkt Bibliothek 27201 das Konto 414700 Zuschüsse für laufende Zwecke zur Deckung im Konto 527200 für Ersatzbeschaffungen von in Festwerten zusammengefassten Vermögensgegenstände
- im Produkt Stadtentwicklung 51101 die Konten 414000, 414100, 414800 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund, Land u. übrige Bereiche für 531700 Zuschüsse an die DSK für Städtebausanierung; 448801 Ablösung von Ausgleichsbeträgen für 531701 Zuschuss an DSK aus Ablösung von Ausgleichsbeträgen
- im Produkt Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen 61101 das Konto 401300 Erträge aus der Gewerbesteuer für 534100 Gewerbesteuerumlage.

Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Einzahlungen und Auszahlungen. Die damit in Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.

Bad Freienwalde (Oder), den 17.02.2014

gez. i.V. Beise  
Bürgermeister

---

## **Wahlbekanntmachung für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) und der Ortsbeiräte der Ortsteile Altglietzen, Altranft, Bralitz, Hohensaaten, Hohenwutzen, Neuenhagen, Schiffmühle am 25. Mai 2014**

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

### **I. Wahltermine für die Hauptwahl sowie die Wahlzeit**

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder)
- des Ortsbeirats der Ortsteile Altglietzen, Altranft, Bralitz, Hohensaaten, Hohenwutzen, Neuenhagen, Schiffmühle

am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

### **II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

#### **A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder)**

##### **1. Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten**

Es sind insgesamt **22 Stadtverordnete** zu wählen.

##### **2. Wahlkreise**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) hat durch Beschluss das Wahlgebiet (12.518 Einwohner) in einen Wahlkreis eingeteilt.

##### **3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr,**

bei der

**Wahlleiterin für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)  
Karl-Marx-Straße 1,  
16259 Bad Freienwalde (Oder)**

**schriftlich** eingereicht werden.

#### 4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Stadt Bad Freienwalde (Oder)** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

#### 5. **Einreichung von wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlägen**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigten.

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

#### 6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe** und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.  
Ein Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **33** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

#### 6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

### 7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer

**Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

## 7.2 Zur Wählbarkeit

### 7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### 7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen** und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

## 8. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG



- 8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Angehängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung,

die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

## 9. **Unterstützungsunterschriften**

### 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

### 9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen

beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,**

bei der

**Wahlbehörde, Stadt Bad Freienwalde (Oder),  
Sekretariat des Bürgermeisters / Zimmer 208**

Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder)

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde der Stadt Bad Freienwalde (Oder), Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder) spätestens** bis zum

**Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,**

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde der Stadt Bad Freienwalde(Oder), Sekretariat des Bürgermeisters / Zimmer 208, Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder)** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bür-

germeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen oder Einzelbewerber/innen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

## 10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

## **B. Wahl des Ortsbeirates**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.2, 8.3 bis 8.7, und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) gelten für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile Altgietzen, Altranft, Bralitz,

Hohensaaten, Hohenwutzen, Neuenhagen, Schiffmühle mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat der Ortsteile ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet jeweils einen Wahlkreis.
2. Es sind jeweils **3** Mitglieder des Ortsbeirats des jeweiligen Ortsteils zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in dem jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteile bestimmen, sofern die Anzahl der in den Ortsteilen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.  
In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A. Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für

den Ortsteil Altglietzen	<b>3</b>	Unterstützungsunterschriften
den Ortsteil Altranft	<b>5</b>	Unterstützungsunterschriften
den Ortsteil Bralitz	<b>3</b>	Unterstützungsunterschriften
den Ortsteil Hohensaaten	<b>3</b>	Unterstützungsunterschriften
den Ortsteil Hohenwutzen	<b>5</b>	Unterstützungsunterschriften
den Ortsteil Neuenhagen	<b>5</b>	Unterstützungsunterschriften
den Ortsteil Schiffmühle	<b>3</b>	Unterstützungsunterschriften

beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteile durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind. Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsteil vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.9 sinngemäß.

### **III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, diese von der folgenden Internetseite [www.wahlen.brandenburg.de](http://www.wahlen.brandenburg.de) herunterzuladen.

Bad Freienwalde (Oder), den 21.01.2014

Marianne Beise  
Wahlleiterin  
für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)

---

### **Bekanntmachung**

**der Teileinziehung der kommunalen Ortsverbindungsstraße zwischen Schiffmühle und Bralitz, Gemarkung Bralitz, sowie den Abschnitten in der Ortsdurchfahrt Bralitz (Neuer Friedhofsstraße, Hauptstraße, Oderberger Straße bis einschließlich Flurstück 99 in der Flur 4) in Richtung Ortsteil Neuenhagen mit Einmündung „Am Dornbuschsee“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) hat in ihrer Sitzung am 13.02.2014 gemäß § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 GVBl. I/11, [Nr. 24]), die Absicht zur Teileinziehung der kommunalen Ortsverbindungsstraße zwischen Bad Freienwalde (Oder) OT Schiffmühle und Bad Freienwalde (Oder) OT Bralitz sowie in der Ortsdurchfahrt Bralitz die Straßenabschnitte Neue Friedhofstraße, Hauptstraße, Oderberger Straße bis einschließlich des Flurstückes 99 in der Flur 4 in Richtung OT Neuenhagen mit der Einmündung „Am Dornbuschsee“ beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Teileinziehung beschränkt den öffentlichen Fahrverkehr auf Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht einschließlich Ladung bis 18 t (VZ 262). Ausgenommen hiervon sind der Linienverkehr (ÖPNV), der Lieferverkehr, anliegender land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie die Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) erhielt in der Beschlussvorlage die detaillierte Begründung und beschloss in ihrer Sitzung am 13.02.2014 die Teileinziehung.

Gegen die Absicht der Teileinziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einwendungen in der Stadt Bad Freienwalde (Oder), Bau- und Ordnungsamt, Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder), schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Absicht gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Bad Freienwalde, den 20.02.2014

gez. i.V. Beise  
Bürgermeister

**B e s c h l u s s r e g i s t e r**  
**über die gefassten Beschlüsse**  
**der Sitzung des Hauptausschusses vom 04.02.2014**

**A.        ÖFFENTLICHE SITZUNG**

110/2013 Bund-/Land-Programm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ Mittelbereich Bad Freienwalde, Betreuungsvertrag mit der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG zum Management und zu den Baufachlichen Prüfungen

Der Hauptausschuss beauftragt den Bürgermeister, mit der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG einen Betreuungsvertrag zum Management des Förderprogramms „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ (KLS) und zur Durchführung der Baufachlichen Prüfungen, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 7 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**B.        NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

2/2014 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Honorar-Leistung - Überarbeitung und Neuausrichtung der Kulturentwicklungsplanung im Mittelbereich Bad Freienwalde und Feststellung des Qualifizierungsbedarfs und der Möglichkeit der Förderung von Initiativen zum Erhalt und der Schaffung von Arbeitsplätzen im kulturellen und kulturtouristischen Bereich-

Der Hauptausschuss beschließt, die Honorarleistung – Überarbeitung und Neuausrichtung der Kulturentwicklungsplanung im Mittelbereich Bad Freienwalde und Feststellung des Qualifizierungsbedarfs und der Möglichkeit der Förderung von Initiativen zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen im kulturellen und kulturtouristischen Bereich zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 7 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

98/2013 1. Ergänzung Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstücks Gemarkung Bralitz, Flur 4, Flurstücke 366 und 368

Der Hauptausschuss beschließt, das Grundstück Gemarkung Bralitz, Flur 4, Flurstücke 366 und 368, belegen hinter Alte Bahnhofstraße 2, zu verkaufen.

Abstimmungsergebnis: 7 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

---

**B e s c h l u s s r e g i s t e r**  
**über die gefassten Beschlüsse**  
**der 46. Sitzung der 5. Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.2014**

**A.        ÖFFENTLICHE SITZUNG**

109/2013 1. Ergänzung Beratung und Beschlussfassung zum Rückbau der Brücke mit Neuordnung der Ortsdurchfahrt Bad Freienwalde B 158, Abschnitt Berliner Straße/ Brücke/ Schiffmühler Straße; Erweiterung des Sanierungsgebietes und der Förderkulisse für den vorgenannten Bereich

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umsetzung folgender Maßnahmen:

1. Der Baulastträger der Bundesstraße B 158, die Bundesrepublik Deutschland, wird gebeten, die Planungen zur Sanierung der Brücke durch einen Teilersatzneubau einzustellen.
2. Das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) wird gebeten, eine interministerielle Abstimmung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) zur Erfüllung der Auflage „Umverlegung der B 158 mit Rückbau der Stadtbild störenden Brücke“ für die staatliche Anerkennung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) als Moorheilbad durchzuführen.

Mit dem Ziel, das Planfeststellungsverfahren zu eröffnen, um die Grundlagen für die Umgehung der B 158 zu schaffen.

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen dafür, 16 dagegen, 0 Enthaltungen

3/2014 Beratung und Beschlussfassung über die Teileinziehung der kommunalen Ortsverbindungsstraße zwischen Schiffmühle und Bralitz, Gemarkung Bralitz, sowie den Abschnitten in der Ortsdurchfahrt Bralitz (Neue Friedhofstraße, Hauptstraße, Oderberger Straße bis einschließlich Flurstück 99 in der Flur 4) in Richtung OT Neuenhagen mit der Einmündung „Am Dornbuschsee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 [GVBl. I S.358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24) ] die

Teileinziehung für die kommunale Ortsverbindungsstraße zwischen Bad Freienwalde (Oder) OT Schiffmühle und Bad Freienwalde (Oder) OT Bralitz sowie in der Ortsdurchfahrt Bralitz die Straßenabschnitte Neue Friedhofstraße, Hauptstraße, Oderberger Straße bis einschließlich des Flurstückes 99 in der Flur 4, mit der Einmündung „Am Dornbuschsee“.

Die Teileinziehung beschränkt den öffentlichen Fahrverkehr auf Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht einschließlich Ladung bis 18 t (VZ 262). Ausgenommen hiervon sind der Linienverkehr (ÖPNV), der Lieferverkehr, anliegender land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie die Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

4/2014 Beratung und Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenwutzen, 2. Änderung, gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, Stand 07.06.2012 gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenwutzen, 2. Änderung, gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB, Stand 07.06.2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und billigt die Begründung.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB) hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

5/2014 Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt zur Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland und Anpassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt der Genehmigung des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland vom 15.01.2014 beizutreten und die am 12.12.2013 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 anzupassen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

7/2014 Beratung und Beschlussfassung über die Bewerbung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) um die Ausrichtung des Brandenburgtages 2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bewerbung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) um die Ausrichtung des Brandenburgtages 2016 und die Übernahme der mit dieser Maßnahme verbundenen Regiekosten (Verwaltungskosten, Kosten für Verkehrs- und Sicherheitsplanung und des ÖPNV, Anschluss- und Verbrauchskosten) sowie Kosten eigener Veranstaltungen in Höhe von 100.000 € (ohne Personalkosten).

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beauftragung der Firma COMPACT-TEAM event-marketing-concept GmbH mit der Erarbeitung des Rahmenkonzeptes auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie aus 2011 mit

1. Aussagen zum Leitthema, inhaltlichen und kulturellen Schwerpunkten und regionalen Besonderheiten, die den Brandenburgtag prägen sollen,
2. Lageplan und Fotos der für die Veranstaltung vorgesehenen Flächen und
3. Aussagen zu Verkehrsanbindung mit ÖPNV und Individualverkehr, Parkflächen sowie innerstädtischer Verkehrserschließung

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 4 dagegen, 0 Enthaltungen

8/2014 Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung der noch nicht ausgetauschten und erneuerten Fenster im Gebäude der Kita Sonnenschein

Die Stadtverordnetenversammlung Bad Freienwalde (Oder) beschließt, dass die Stadtverwaltung beauftragt wird, die Erneuerung der noch nicht ausgetauschten und erneuerten Fenster im Gebäude der Kita Sonnenschein komplett im Jahr 2014 vorzunehmen.

Die entsprechenden Kosten sind aus dem Haushalt 2014 zu realisieren.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

## **B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

1/2014 Beratung und Beschlussfassung zum Ankauf des Grundstückes Bad Freienwalde, Flur 10, Flurstück 46 durch die Wohnungsbaugesellschaft Bad Freienwalde GmbH, Beethovenstr. 22a, 16259 Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Ankauf des Grundstückes Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 10, Flurstück 46, belegen nordöstlich angrenzend an die Fischerstraße 27, zu.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

---

## **Sitzungstermine März 2014**

11.03.2014 18.00 Uhr Hauptausschuss / Finanzausschuss

13.03.2014, 18.00 Uhr Fachausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt

18.03.2014, 18.00 Uhr Hauptausschuss

27.03.2014, 18.00 Uhr Stadtverordnetenversammlung

## **Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Projekte und Veranstaltungen**

Stadt Bad Freienwalde (Oder)  
Bürgermeister  
Karl Marx Str . 1  
16259 Bad Freienwalde (Oder)

### **1.    Antragsteller**

Name, Bezeichnung des Vereins:  
Anschrift:  
Ansprechpartner:  
Telefon:

### **2.    Bankverbindung**

Kto Nr.  
BLZ:  
Kreditinstitut:

### **3.    Angaben zum Projekt / Veranstaltung**

Bezeichnung:
Durchführungszeitraum:
Finanzierungsplan:
Gesamtkosten:
Eigenanteil:
Leistungen Dritter:
Beantragter Zuschuss:

Detaillierte Kostengliederung:

Art der Einnahmen	Summe in €	Art der Ausgaben	Summe in €
Gesamt:		Gesamt:	

Kurzdarstellung des Projektes / Veranstaltung:

#### **4. Anlagen**

- Nachweis der Gemeinnützigkeit ( Freistellungsbescheid Finanzamt)
- Satzung
- Kostenangebote / Spenden- oder Förderzusagen

#### **5. Erklärung**

Der Antragsteller erklärt, dass die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Unterlagen) vollständig und richtig sind. Alle Angaben zur Finanzierung gewissenhaft gemacht zu haben und keine Doppelförderung ( Stadt / Ortsbeirat ) beantragt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift der vertretungsberechtigten Person

#### **Kriterien**

#### **Zur Vergabe von Zuschüssen an Vereine der Stadt Bad Freienwalde (Oder) und ihrer Ortsteile**

- Antragsberechtigt sind alle eingetragenen gemeinnützigen Vereine mit Sitz in der Stadt Bad Freienwalde (Oder)
- Die Gemeinnützigkeit ist zu belegen (Freistellungsbescheid Finanzamt)
- Gefördert werden: Projekte in den Bereichen Kultur/ Heimatpflege, Sport, Soziales, Umweltschutz/ Naturschutz (Eine schriftliche Kurzdarstellung des Projektes ist mit einzureichen.)
- Der Mindestförderumfang soll nicht unter 100 € liegen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
  
- Anträge sind bis zum **30.April** für das laufende Jahr einzureichen.
- Anträge, die verspätet oder unvollständig eingehen, finden keine Berücksichtigung.

---

### **Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2013**

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, der §§ 63 - 85 und §§ 101 - 104 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg sowie des § 25 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgende Haushaltssatzung erlassen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im

### Verwaltungshaushalt

in der Einnahme 3.731.500,00 EURO

in der Ausgabe 3.731.500,00 EURO

im

### Vermögenshaushalt

in der Einnahme 970.300,00 EURO

in der Ausgabe 970.300,00 EURO

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt.

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 EURO

2. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vergeben.

3. Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen den Höchstbetrag von 1.200.000,00 EURO nicht übersteigen.

## § 3

Die Beitragssätze für das Haushaltsjahr 2013 werden mit 9,20 EURO je ha veranschlagt. Der Beitrag wird zum

31.12.2013 I. bis IV. Quartal

fällig.

## § 4

entfällt

## § 5

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EURO überschreiten.

Gemäß § 70 Abs. 1-3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entscheidet bis zur Höhe von 50.000,00 EURO der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstandsvorstand.

2. Gemäß § 68 Abs. 1 - 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird die Geringfügigkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von 200.000,00 EURO festgesetzt.

Passow, den 12.12.2013

Krause  
Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachung des Gesamthaushaltes 2013:**

Der vorstehende Gesamthaushalt für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2013 liegt ab dem 16.12.2013 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 15.00 Uhr aus.

Passow, den 12.12.2013

Stornowski  
Geschäftsführer

---

### **Bekanntmachung von Zeit und Ort der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ im Schaubezirk Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Jahr 2014**

Der Vorstandsvorsitzende des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gibt hiermit gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29.03.2004 Zeit und Ort der Verbandsschau bekannt:

Termin 1: Freitag, den 21.03.2014

Treffpunkt: 08.30 Uhr am Parkplatz Gaststätte „Zum großen Stein“ in Oderberg OT Neuendorf, Schwedter Straße 01

betreffende Gemeinden: OT Hohensaaten

Passow, den 05.02.2014

Stornowski  
Geschäftsführer des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

---

## **II Nichtamtlicher Teil**

### **Wahlhelfer gesucht**

Für die Europa- und Kommunalwahl am 25.05.2014 sowie für die Landtagswahl am 14.09.2014 sucht die Stadt Bad Freienwalde (Oder) dringend Wahlhelfer. Zu besetzen sind insgesamt 13 Wahllokale im Stadtgebiet und in den Ortsteilen. Bei der Europa- und Kommunalwahl ist es erforderlich, jedes Wahllokal mit 8 Wahlhelfern zu besetzen. Für die Landtagswahl sind 7 Wahlhelfer ausreichend.

Falls Sie Interesse an dieser wichtigen ehrenamtlichen Tätigkeit haben, können Sie sich gerne an die Stadt Bad Freienwalde (Oder), Karl-Marx-Straße 1, Frau Körber wenden, gerne auch per Telefon 03344/412-154 oder E-Mail: [a.koerber@bad-freienwalde.de](mailto:a.koerber@bad-freienwalde.de).

Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat

Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow Fachbereich: Büro Landrat



### **Pressemitteilung: Informationsveranstaltung im Pflegestützpunkt Strausberg**

Am Mittwoch, 19. Februar 2014 lädt der Pflegestützpunkt Strausberg zu einer Informationsveranstaltung ein.

Thema:

Ein gutes Miteinander in geteilter Verantwortung

Wohngemeinschaften (nicht nur) für Menschen mit Demenz

- Was sind Wohngemeinschaften und wie funktionieren sie?
- Welche Aufgaben haben die Angehörigen?
- Was heißt „geteilte Verantwortung“?

Moderation

Frau Grunewald-Feskorn, Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V.

Die Veranstaltung ist kostenfrei und findet im Pflegestützpunkt Strausberg in der Klosterstraße 14, Haus 4, Zimmer 201 ab 14:30 Uhr statt.

#### **Kontakt:**

Pflegestützpunkt Strausberg, Klosterstraße 14, Haus 4 Raum 008, Tel.: 03346- 850 6565 (Sozialberatung), 03346-850 6566 (Pflegeberatung),

E-Mail: [strausberg@pflugestuuetzpunkte-brandenburg.de](mailto:strausberg@pflugestuuetzpunkte-brandenburg.de)

Sprechzeiten, Dienstag 9-12 und 13-18 Uhr, Freitag 9-12 Uhr und nach Vereinbarung.

#### **Hintergrund:**

Der Pflegestützpunkt ist eine neutrale Beratungsstelle für Menschen, die Information aus einer Hand rund um das Thema Pflege benötigen. Hier finden Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen, Behinderte, Angehörige und professionelle wie auch

ehrenamtliche Helfer sowie alle Interessierten sachkundige Ansprechpartner. Der Service ist umfassend, kostenlos und unabhängig. Die konkrete Inanspruchnahme reicht von kurzen telefonischen Nachfragen über individuelle Beratungsgespräche im Pflegestützpunkt bis zum Besuch zu Hause bei Betroffenen. Schwerpunkt bilden die Themen häusliche Pflege und Entlastungsangebote. Das umfangreiche Beratungsangebot wird durch Fachveranstaltungen ergänzt.

Seelow, 12.02.2014

---

## **Erhebungsbeauftragte für den Mikrozensus gesucht**

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Cottbus, sucht für die jährlich stattfindende Mikrozensus-Erhebung in Ihrer Region Erhebungsbeauftragte.

Diese Tätigkeit ist nebenberuflich bei freier Zeiteinteilung durchzuführen. Die Erhebungsbeauftragten erhalten eine Entschädigung, die als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt. Selbstverständlich werden die Nebenkosten, wie Fahr- und Portokosten, ebenfalls erstattet. Gesucht werden **flexible, kontaktfreudige und verantwortungsbewusste Personen**, die für mehrere Jahre bereit und in der Lage sind, besonders in den Nachmittagsstunden tätig zu sein.

Die Mikrozensus-Erhebung wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz) als 1%ige Bevölkerungsstichprobe durchgeführt. Diese seit 1957 im Bundesgebiet jährlich als amtliche Repräsentativstatistik durchgeführte Erhebung liefert grundlegende Ergebnisse über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt und die Wohnverhältnisse.

Die Erhebungsbeauftragten kündigen ihren Besuch schriftlich an. Diese Ankündigungen enthalten zugleich Kurzinformationen über die gesetzlichen Grundlagen des Mikrozensus. Die einbezogenen Haushalte sind bei den meisten Fragen zur Auskunft verpflichtet. Freiwillig zu beantwortende Angaben werden gesondert befragt.

Wer Interesse an der Interviewertätigkeit für den Mikrozensus hat, wendet sich bitte schriftlich oder telefonisch beim:

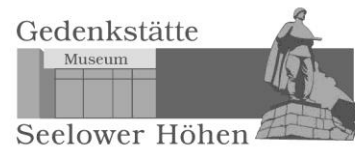
**Adresse:** Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Standort Cottbus  
Referat 51 C, Mikrozensus  
Tranitzer Str. 16  
03048 Cottbus

**Telefon:** **0331/8173 1117** Frau Klötzer  
**0331/8173 1118** Frau Sobiranski

Sie erhalten bei diesen Mitarbeitern auch weitere Auskünfte.

---

KULTUR GMBH MÄRKISCH-ODERLAND  
**Gedenkstätte Seelower Höhen**



Veranstaltungshinweise

**1. Samstag, 29. März 2014, 10.00 bis 12.00 Uhr**

**Vortrag:**

**„Was damals Recht war ... Rechtsprechung vor den Gerichten der Wehrmacht“**

Gerichte der Wehrmacht fällten im Verlauf des Zweiten Weltkrieges ca. 30 000 Todesurteile. Die Militärjustiz war ein Werkzeug zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Wehrmacht und zugleich Bestandteil des verbrecherischen Angriffskrieges sowie der deutschen Besatzungspolitik. Erst im Mai 2002 hob der Deutsche Bundestag die meisten Urteile der Wehrmachtsjustiz auf. Die gesellschaftliche Diskussion ist mit der Rehabilitierung jedoch nicht beendet.

Die Vorträge thematisieren den Unrechtscharakter der deutschen Militärjustiz anhand von biografiebezogenen Beispielen und den langen Weg der gesellschaftlichen Rehabilitierung der Opfer in der Bundesrepublik Deutschland.

Eine gemeinsame Veranstaltung mit der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e.V.

**Referenten und Gesprächspartner:** Dr. Claudia Bade und Gerd-Ulrich Herrmann

**Teilnehmerbeitrag:** 3,00 €

**2. Samstag, 26. April 2014, 9.00 bis 18.00 Uhr**

**Exkursion: „Erinnerungsorte entlang der Oder – Bruch und Kontinuität der polnischen Erinnerungen an das Kriegsende“**

Auf polnischer Seite erinnern entlang der Oder viele Ehrenmale und Museen an den Kampf der 1. Polnischen Armee an der Seite der Roten Armee. Ihre Botschaft ist – in einem Land, in dem die Verherrlichung des Kommunismus strafbar ist – in der Öffentlichkeit umstritten. Im Mittelpunkt der Exkursion stehen historische Orte mit ihrer Geschichte und ihrer Botschaft sowie Menschen, die einen Teil ihrer Geschichte nicht entsorgen lassen wollen.

Die Fahr führt über Czellin (Zellin), Gozdowice (Güstebiese), Siekierki (Zäckerick) bis nach Cedynia (Zehden). Im Programm ist eine Teilnahme an der jährlichen Kranzniederlegung auf der Kriegsgräberstätte Siekierki vorgesehen. Führungen in den neu gestalteten Museen Gozdowice und Siekierki geben detaillierte Einblicke in die historischen Ereignisse vom April 1945.

**Treffpunkt und Busabfahrt:**

Kostrzyn (Küstrin), Parkplatz Hotel „Bastion“; Zustieg am Bahnhof Kostrzyn möglich (RB 26, ab Berlin-Lichtenberg)

**Reiseleitung:** Gerd-Ulrich Herrmann

**Teilnehmerbeitrag:** 50,00 € inkl. Fahrt im Reisebus, sachkundige Reiseleitung, Mittagessen mit Getränk, Eintritt in die Museen, Informationsmappe

**Anmeldung** wird bis zum **28. März 2014** erbeten (Tel: 03346-597, Fax: 03346-598,

E-Mail: [gedenkstaette@kulturmol.de](mailto:gedenkstaette@kulturmol.de)

Mindestteilnehmerzahl: 25 Personen



## Information der Waldbauernschule Brandenburg e.V.

In den Monaten Februar und März jeweils Freitags in der Zeit von 16:00-19:30 Uhr und Samstags in der Zeit von 08:30-15:30 Uhr veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e.V. wieder eine neue Weiterbildung für Waldbesitzer.

Schulungsthemen sind Sachkundenachweis Chemie/PSM, Forstschutz, Förderung, Holzmarkt, Waldinventur im Kleinprivatwald, Grenzen und Nachbarschaftsrecht, Waldbau und Waldökonomie: Einführung und Vorbereitung einer Praxisübung mit anschließender Praxisübung und -auswertung: Hiebsmaßnahme selbst planen, auszeichnen.

Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es wird ein Unkostenbeitrag von 30 EUR erhoben. Schulungstermine finden Sie im Internet auf der Seite [www.waldbauernschule-brandenburg.de](http://www.waldbauernschule-brandenburg.de) oder unten. Da die Veranstaltungen nur bei mindestens 8 Teilnehmern durchgeführt werden können, wird um **vorherige Anmeldung** gebeten, per Telefon unter 033 920-506 10, per E-Mail [waldbauern@t-online.de](mailto:waldbauern@t-online.de) oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei.

Schulungstermine:

<b>Region (Referent)</b>	<b>Veranstaltungs- Ort</b>	<b>Termin</b>	<b>Anschrift</b>
Schorfheide (Nowak)	Waldsolarheim Eberswalde	14.02./ 15.02.	16225 Eberswalde Brunnenstraße 25
Märkische Schweiz (Hagemann)	Gaststätte Däbersee	07.03./ 08.03.	15377 Waldsiefersdorf Dahmsdorfer Str. 59
Templin (Nowak)	Gutshaus Friedenfelde	07.03./ 08.03.	17268 Gerswalde / Uckermark Ort Friedenfelde 6
Zehdenick (Hagemann)	Elisabethmühle (Stadtwerke Zehdenick)	21.03./ 22.03.	16792 Zehdenick Schleusenstraße 22
Beeskow (Hagemann)	Gaststätte Märkischer Dorfkrug	28.03./ 29.03.	15848 Ragow-Merz Dorfstraße 14

## Hinweise auf Veranstaltungen

01.03.	Festveranstaltung zu Ehren des „100. Geburtstages von Kurt Kretschmann“. Konzerthalle
01.03./ 19:31 Uhr	Fasching der Freienwalder-Karnevals-Gesellschaft e.V. Motto „Die FKG reist um die Welt, gerade so wie´s ihr gefällt“. Kurtheater
02.03./ 13:30 Uhr	Wanderung „Über die Berge zum düsteren Grund“. Bahnhofsvorplatz, OT Altranft
02.03./	Rentnerfasching der Stadt Freienwalde mit der Freienwalder-Karnevals-Gesellschaft e.V., Kurtheater

14.00 Uhr	
03.03./ 19:31 Uhr	„Die närrische Sieben“ - Fasching der sieben Vereine des Altkreises Bad Freienwalde. Kurtheater
16.03./ 15:00 Uhr	„Primavera mit Musik und guter Laune“. Konzerthalle
21.3./ 19:00 Uhr	„Waschbären, Auwaldzecke, Riesenbärenklau ... Unerwünschte Einwanderer beeinflussen unsere Heimat“, Prof. M. Freude (Potsdam). Haus der Naturpflege
22.03./ 12:50-18:00 Uhr	Wanderung „Auf den Spuren des Frühlings in Falkenberg“ (ca. 8 km). Treff: am Bahnhof
24.03./ 18:00 Uhr	„Vorfußdeformitäten“ - Vortrag von OA Dr. Roland Horn (Kreiskrankenhaus Wriezen). Vortragsraum der Fachklinik und Moorbad
29.03.	Eröffnung der Bad Freienwalder Turm- und Wandersaison (Deutsch-Polnisch) mit Wanderandacht
29.03./ 14:00 Uhr	Frühjahrskräuter K. Götter. Haus der Naturpflege
29.03./ 19:00 Uhr	„Veronika, der Lenz ist da!“ – musikalisch-literarischer Theaterabend mit dem Buchautor Prof. Eberhard Görner. Film-Theater Bad Freienwalde, Königstraße 11
30.03./ 16:00 Uhr	„Es tönen die Lieder ..“ - Frühlingskonzert des Handwerker-Männerchors Bad Freienwalde und Gästen. Konzerthalle
01.04./ 10:00-17:00 Uhr	Saisoneröffnung im Freilichtmuseum Altranft. OT Altranft
02.04./ 16:30-18:00 Uhr	Infonachmittag zum Thema „Pflegestufe“. Christliches Gäste- und Tagungshaus Malche, Malche 1

<b>Impressum</b>	
Herausgeber:	Stadt Bad Freienwalde (Oder) Der Bürgermeister
Anschrift:	Karl-Marx-Str. 1 16259 Bad Freienwalde (Oder)
Telefon:	03344 4120
Fax:	03344 412 153
e-Mail:	<a href="mailto:stadtverwaltung@bad-freienwalde.de">stadtverwaltung@bad-freienwalde.de</a>
Internet:	<a href="http://www.bad-freienwalde.de">www.bad-freienwalde.de</a> Das Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) ist unter der Internetadresse <a href="http://www.bad-freienwalde.de">www.bad-freienwalde.de</a> verfügbar.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Druck / Vertrieb:	Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Bezugsmöglichkeiten- und bedingungen:	Das Amtsblatt ist in der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder) kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Versandkosten auf Anforderung zugesendet bzw. für ein Kalenderjahr abonniert werden.